Mietvertrag für ehemalige Vereinsmitglieder für private Feiern

Tennisverein Hilsbach e.V.

gültig ab 01.01.2027

Maria Huvar (1. Vorsitzende), Tel. 0175 4185263 / Ulrike Rothmeier (Kassenwart), Tel. 0176 81571931

Zwischen dem

Tennisverein Hilsbach e.V., Breite Straße 42, 74889 Sinsheim
vertreten durch den Vorstand, nachfolgend **„Verein“** genannt,

und dem ehemaligen Vereinsmitglied

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon / E-Mail: _____
nachfolgend **„Mieter“** genannt.

1. **Mietobjekt und Mietzeitraum**
   (1) Der Verein vermietet das Vereinsheim (inklusive Küche, Toiletten und Außenanlagen, aber NICHT die Tennisplätze) an den Mieter ausschließlich für die Nutzung als private Veranstaltung.
   (2) Das Mietverhältnis gilt für folgenden Zeitraum:

   Datum von: _____ **Uhrzeit:** _____ **bis Datum:** _____ **Uhrzeit:** _____

2. **Mietpreis und Fälligkeit**
   Der Mieter verpflichtet sich, für die Anmietung ein Entgelt in Höhe von 250,00 Euro zu zahlen. Der Betrag wird mit Abschluss des Mietvertrages fällig.

3. **Zustand bei Übergabe**
   Der Mieter bestätigt hiermit, das Vereinsheim sowie das Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen zu haben. Etwaige Beschädigungen am Mietobjekt bzw. Mobiliar oder Inventar sind unverzüglich vor Übergabe des Mietobjektes der Vorstandschaft anzuzeigen. Spätere Anzeigen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. **Rückgabe des Mietobjektes und Haftung**
   (1) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt samt Inventar und Mobiliar im ordnungsgemäßen, sauberen und beschädigungsfreien Zustand an den Verein **zurückzugeben**.
   (2) Der Mieter haftet für alle Schäden am Mietobjekt, den Außenanlagen, dem Mobiliar sowie dem Inventar, die durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, seine Gäste oder von ihm eingelassene Dritte schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht werden.
   (3) Der Mieter trägt während der gesamten Mietzeit die **Obhuts- und Aufsichtspflicht** für das Mietobjekt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass unbefugten oder nicht geladenen Personen der Zutritt verwehrt wird. Verletzt der Mieter diese Aufsichtspflicht fahrlässig (z. B. durch das Unbeaufsichtigtlassen von Eingängen) und entstehen dadurch Schäden durch ungeladene Dritte, haftet der Mieter für diese Schäden. Die Haftung des Mieters für unvorhersehbare Schäden durch höhere Gewalt oder das unrechtmäßige, gewaltsame Eindringen unbefugter Dritter (z. B. Einbruch oder gewaltsamer Sturm der Veranstaltung trotz Kontrollen) ist ausgeschlossen, sofern den Mieter kein Mitverschulden trifft.
   (4) Telefongespräche, die vom Telefonnetz des **Vereins** geführt werden, sind anzuzeigen und gesondert zu vergüten.

5. **Abnahme**
   Nach Beendigung der Mietzeit ist zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder die gemeinsame Abnahme vorzunehmen. Der Mieter hat hierbei alle während der Mietzeit entstandenen Schäden unaufgefordert anzuzeigen.

6. **Mängel bei Rückgabe**
   Sollte das Mietobjekt nicht im ordnungsgemäßen oder gereinigten Zustand zurückgegeben werden, stellt der Verein dem Mieter die Kosten für die Schadensbehebung oder eine erforderliche Nachreinigung in Rechnung bzw. verrechnet diese mit der Kaution.
   Bei mangelhafter Reinigung wird dem Mieter eine angemessene Frist zur Nachbesserung gewährt, es sei denn, eine rechtzeitige Nachreinigung ist wegen einer unmittelbaren Folgemietung/Veranstaltung nicht mehr möglich.

7. **Kaution und Versicherung**
   (1) Als Sicherheit für die Erfüllung aller Pflichten hinterlegt der Mieter eine Kaution in Höhe von 500,00 Euro.
   Die Kaution wurde wie folgt hinterlegt: [ ] in bar / [ ] vorab per Überweisung.
   Die Rückzahlung erfolgt nach erfolgreicher, mängelfreier Abnahme (spätestens innerhalb von 14 Tagen).
   (2) Eine private Haftpflichtversicherung des Mieters, welche Mietsachschäden abdeckt, ist Voraussetzung und ist vorhanden:
   [ ] Ja .

Ort, Datum: _____

Vorstandsmitglied des Tennisvereins

_____

Mieter des Vereinsheims

_____